

Bundesgerichtsentscheid BGE 9C_446/2017

Die massgebende Gesetzesgrundlage im Bundesrecht ist Art. 25a Abs. 5 KVG: «Der versicherten Personen dürfen von den nicht von den Sozialversicherungen gedeckten Pflegekosten höchstens 20 Prozent ... überwältigt werden. Die Kantone regeln die Restfinanzierung»

Erwägungen 3.2.2 / 3.3:

Der nach Abzug des Versicherungsbeitrages und der Patientenbeteiligung «verbleibende Teil wird schliesslich gemäss der von den Kantonen zu treffenden Regelung finanziert (sog. Restfinanzierung ...).»

«Der verbleibende Betrag, der weder von der Krankenversicherung noch von den Bewohnern bezahlt wird, ist von der öffentlichen Hand (Kanton oder Gemeinden) zu übernehmen, was im Gesetz nicht klar gesagt ist, aber gemeint ist.»

Erwägung 7.4

«Nach den vorstehenden Erwägungen ist es den Kantonen rechtsprechungsmässig grundsätzlich erlaubt, ihrer Pflicht zur Restfinanzierung mittels Festlegung von Pauschaltarifen – hier in Form von Höchstansätzen – nachzukommen.»

Erwägung 7.4.3

«Wie hiervor dargelegt, muss sich der Kanton bei der Regelung der Restfinanzierung gemäss Art. 25a Abs. 5 Satz 2 KVG auf die für die Erbringung der KVG-Pflege transparent ausgewiesenen Kosten stützen (können). Das BAG hat in einem an die Kantone und Verbände der Pflegeheime gerichteten Schreiben vom 23. Juni 2015 denn auch nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kosten der Pflegeleistungen auf Grund der Vorgaben der VKL zu ermitteln seien und die Zuteilung der Kosten an die Pflege, Betreuung und Hotellerie anhand einer Zeiterfassung zu erfolgen habe. Erst auf dieser Basis kann das Instrument der Betriebsvergleiche angewendet werden und ist der Kanton überdies in der Lage zu überprüfen, ob die Leistungen wirtschaftlich im Sinne von Art. 32 KVG erbracht worden sind. Dieselbe Stossrichtung ergibt sich aus dem erwähnten kantonalen Erläuterungsbericht. Es ist mithin die Aufgabe der Kantone, welchen die Restfinanzierung für die Pflegekosten obliegt, die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben sicherzustellen, allenfalls in Form von Tarifvorschriften, sowie – auch im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht – bei Bedarf einzugreifen und die notwendigen Schritte in die Wege zu leiten. Als ultima ratio ist die Streichung einer Einrichtung aus der gestützt auf Art. 39 KVG erstellten Pflegeheimliste ins Auge zu fassen. Geschieht dies nicht, hat die öffentliche Hand die daraus resultierenden Mehrkosten zu tragen (so sinngemäss auch das BAG in seiner letztinstanzlichen Vernehmlassung).

Zusammenfassend ist es den Kantonen demnach zwar gestattet, der ihnen auferlegten Restfinanzierungspflicht der Pflegekosten mit der Normierung betraglicher Höchstansätze nachzukommen. Sind diese im Einzelfall jedoch nicht kostendeckend, erweisen sie sich als mit der Regelung von Art. 25a Abs. 5 Satz 2 KVG nicht vereinbar.»

Rechtsprechung erhöht Druck für Kostenrechnung für Alters- und Pflegezentren

Immer wieder diskutiert wird derzeit der Bundesgerichtsentscheid 9C_446/2017 vom Sommer 2018. Dieser bekräftigt, dass die öffentliche Hand (Kantone/Gemeinden) die sogenannte Restfinanzierung in der Pflege übernehmen muss. Dies aber unter Beurteilung der Wirtschaftlichkeit.

Die notwendige Grundlage zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von Leistungen eines Alters- und Pflegeheimes ist die Kostenrechnung. Jüngst im Januar 2019 forderte das Bundesamt für Gesundheit (BAG) die Kantone auf, von den Pflegeheimen eine gesetzeskonforme Kostenrechnung einzufordern.

Nicht nur Kantone und Gemeinden sind an einer wirtschaftlichen und qualitativ guten Leistungserbringung in Altersinstitutionen interessiert, auch die Bewohnerinnen und Bewohner wünschen eine qualitativ hoch-

stehende Pflege, Betreuung und Pension zu zahlbaren Tarifen. Dabei ist wichtig, dass die Entwicklung der Tarife, zum Beispiel der Pensionstaxe, für die Bewohnerinnen und Bewohner verlässlich abschätzbar ist. Plötzliche und unerwartete Tarifsprünge sorgen für Verärgerung, wie dies beispielsweise in Zeitungsartikeln ab und zu zum Ausdruck gebracht wird.

Dies alles sind Gründe, die noch notwendigen Arbeiten zur Erhöhung der Leistungs- und Kostentransparenz – unter anderem die Erstellung einer Curaviva-konformen

Kostenrechnung – an die Hand zu nehmen. Was die Einschätzung der finanziellen Entwicklung für die mittlere und längere Frist betrifft, empfehlen wir, eine strategische Planung und damit auch die strategische Investitions- und Finanzplanung zu erstellen. ▲

Dr. Othmar Hausheer, hausheer@keller-beratung.ch

Empfehlungen:

- Möglichst genauer Nachweis der Pflegekosten durch Heime und Spitex
 - Gemäss VKL ist eine Kostenrechnung und Leistungsstatistik zu führen
 - Zeiterfassungen durchführen für die Zuteilung der Kosten (v.a. auf Pflege, Betreuung, Hotellerie)
- Restfinanzierer sind in der Pflicht zur Ausfinanzierung der Pflegekosten
- Keine Ausfinanzierung bei nachgewiesener Unwirtschaftlichkeit (durch Restfinanzierer)
- Obergrenzen haben weiterhin ihre Vorteile: Mit Kosten bis zur Obergrenze sind keine aufwändigen Rechnungslegungen und Nachweise notwendig